



Stand: 14.4.2020

## **Steuer- und Sozialversicherungsbefreiung von Beihilfen und Unterstützungen, die Arbeitnehmer\*innen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise gezahlt werden**

Sehr geehrte Mandant\*innen, sehr geehrte Damen und Herren,

Das BMF hat in seinem Schreiben vom 9.4.2020 (IV C 5) zur Steuerbefreiung der Beihilfen und Unterstützungen, die Arbeitnehmer\*innen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise gezahlt werden, Stellung genommen.

Hintergrund ist, dass Arbeitgeber ihren Arbeitnehmer\*innen **in der Zeit vom 1.3.2020 bis zum 31.12.2020** Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro nach § 3 Nummer 11 EStG **steuer- und auch sozialversicherungsfrei** gewähren können. Das kann in Form von **Zuschüssen und Sachbezügen** erfolgen und muss **aufgrund der Corona-Krise** erfolgen.

Weitere Voraussetzung ist, dass diese Leistungen **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** geleistet werden.

Aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Betroffenheit durch die Corona-Krise kann allgemein unterstellt werden, dass ein die Beihilfe und Unterstützung rechtfertigender Anlass im Sinne des [R 3.11 Absatz 2 Satz 1 LStR](#) vorliegt. Arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld fallen nicht unter diese Steuerbefreiung. Auch Zuschüsse, die der Arbeitgeber als Ausgleich zum Kurzarbeitergeld wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze leistet, fallen weder unter die vorstehende Steuerbefreiung noch unter [§ 3 Nummer 2 Buchstabe a EStG](#). Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen, Bewertungsvergünstigungen oder Pauschalbesteuerungsmöglichkeiten (wie z. B. § 3 Nummer 34a, § 8 Absatz 2 Satz 11, [§ 8 Absatz 3 Satz 2 EStG](#)) bleiben hiervon unberührt und können neben der hier aufgeführten Steuerfreiheit nach [§ 3 Nummer 11 EStG](#) in Anspruch genommen werden.

Das BMF-Schreiben im Detail:

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2020-04-09-steuerbefreiung-fuer-beihilfen-und-unterstuetzungen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2020-04-09-steuerbefreiung-fuer-beihilfen-und-unterstuetzungen.pdf?__blob=publicationFile&v=5)

Wir stehen Ihnen zur Seite und beraten Sie gerne!



Wirtschaftsprüfung – Steuerberatung – Unternehmerische Beratung

*\*\*Mit uns können Sie fast alles ... nachhaltig Prüfen und Steuern ... [www.bswpartner.de](http://www.bswpartner.de) \*\**

Dipl.-Kfm. WP/StB Christian Funcke und Dipl.-Oec. WP/StB Patrick Schaefer  
StBIn Verena Altrath-Rehberg, Dipl.-Oec. vBP/StB Klaus Grunewald

Berenberger Mark 30  
45133 Essen  
Telefon 02 01 / 87 85 6-0